

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

20. Jahrgang

Burg, 24.04.2026

Nr.: 8

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 61 Bekanntmachung für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg – Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung von Beisitzern der Briefwahlvorstände zur Landtagswahl am 06.09.2026..... 120
  - 62 Bekanntmachung über die Auslegung des 25. Beteiligungsberichtes..... 120
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 63 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz des Beschlusses BV-GR 008 / 2026..... 121
  - 64 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz des Beschlusses BV-GR 009 / 2026..... 121
  - 65 Wiederholte Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey - Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey 122
  - 66 Bekanntmachung zur Berücksichtigung von Parteien und Wählergruppen bei der Besetzung der Wahlvorstände zur Landtagswahl am 06.09.2026..... 124
3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 67 Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 10.04.2026.....132
3. Sonstige Mitteilungen

#### E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

## 2. Amtliche Bekanntmachungen

61

Landkreis Jerichower Land  
Kreiswahlleiter**Landtagswahl am 6. September 2026  
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg****Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung von Beisitzern der  
Briefwahlvorstände**

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses, der am 6. September 2026 stattfindenden Landtagswahl, werden gemäß § 26 Abs. 3 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg mehrere Briefwahlvorstände gebildet.

Gemäß § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) besteht ein Briefwahlvorstand aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer sowie zwei bis sechs Beisitzern.

Gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 LWO fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien auf, von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen und mir bis zum

**22. Mai 2026**

entsprechende Vorschläge für die Berufung von Beisitzern der Briefwahlvorstände zu unterbreiten.

Die Vorschläge sind an nachfolgend aufgeführte Adresse oder per E-Mail an [wahlen@lkjl.de](mailto:wahlen@lkjl.de) zu senden:

**Kreiswahlleiter der Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg  
Landkreis Jerichower Land  
Bahnhofstraße 9  
39288 Burg**

Die Vorschläge sind unter Angabe von Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass die vorgeschlagenen Personen wahlberechtigt sein müssen und ihren Wohnsitz möglichst am Sitz des Kreiswahlleiters haben sollen (§ 6 Abs. 1 LWO i.V.m. §§ 5 Abs. 2, 3 Abs. 2 LWO). Sie sollen zudem aus den Wahlberechtigten der Wahlkreise 5 und 6 berufen werden.

Gleichfalls bitte ich zu beachten, dass Wahlbewerber auf einem Kreiswahl- oder Landesvorschlag, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden dürfen (§ 48 Abs. 2 LWG i.V.m. § 8 Abs. 3 LWO)

Burg, den 16. April 2026

gez. Heinrich  
Kreiswahlleiter WK 5 und 6

62

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat**Bekanntmachung  
über die Auslegung des 25. Beteiligungsberichtes**

Gemäß § 130 Abs. 3 KVG LSA wird der 25. Beteiligungsbericht des Landkreises hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 25. Beteiligungsbericht liegt vom 04.05.2026 bis 12.05.2026 in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, 39288 Burg, Bahnhofstraße 9, Haus 1, Zimmer 16, aus.

Burg, den 16. April 2026

gez. Dr. Burchhardt

## **B. Städte und Gemeinden**

### **2. Amtliche Bekanntmachungen**

#### **63**

Gemeinde Biederitz

### **Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses BV-GR 008 / 2026**

zur Jahresrechnung 2017 sowie der damit verbundenen Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Biederitz für die Jahresrechnung 2017 gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat auf seiner Sitzung am 26.03.2026 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 120 Absatz 2 KVG LSA in der Zeit vom 04.05.2026 bis 13.05.2026 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Amt 1, Büro N 101 Sachgebietsleitung Geschäftsbuchhaltung der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38 öffentlich ausgelegt.

Biederitz, den 16.04.2026

Siegel

gez. Gericke  
Bürgermeister

#### **64**

Gemeinde Biederitz

### **Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses BV-GR 009 / 2026**

zur Jahresrechnung 2018 sowie der damit verbundenen Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Biederitz für die Jahresrechnung 2018 gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat auf seiner Sitzung am 26.03.2026 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 120 Absatz 2 KVG LSA in der Zeit vom 04.05.2026 bis 13.05.2026 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Amt 1, Büro N 101 Sachgebietsleitung Geschäftsbuchhaltung der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38 öffentlich ausgelegt.

Biederitz, den 16.04.2026

Siegel

gez. Gericke  
Bürgermeister

Gemeinde Elbe-Parey

**Wiederholte Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey  
Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey  
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
(Parallelverfahren zu den Bebauungsplänen  
Freiflächen-Photovoltaikanlage Bergzower Weg 1 und 2)**

Auf Grund von Hinweisen aus den geführten TÖBs muss diese Bekanntmachung erneut veröffentlicht werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 02.12.2025 mit den Beschlüssen BV/109/2025, BV/111/2025 und BV/112/2025 die Offenlegungen für die Entwürfe der Bebauungspläne „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 1“ (Oktober 2025), „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 2“ (Oktober 2025) und der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey (September 2025) beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortschaft Güsen entlang des Bergzower Weges.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 1“ umfasst die Flurstücke 10055, 10057, 10059, 20/1, 22, 23, 24, 26/1, 39/1, 39/2, 539/39, 540/39, 647/25, 649/25, 708/47, 76/6, 79/1 und 91 der Flur 3 in der Gemarkung Güsen und in der folgenden Abbildung ersichtlich.



Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 1“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 2“ umfasst die Flurstücke 34, 35, 41/1, 43/1, 45, 46, 62/1, 63/1, 65, 71/1, 71/2, 74/1, 79/1, 82/1, 82/2 und 84/1 der Flur 4 in der Gemarkung Güsen, sowie die Flurstücke 163/43, 175/44, 177/44, 178/44, 181/43, 182/43, 183/43, 186/43, 187/43, 188/43, 189/43, 190/43, 191/44, 192/43, 193/43, 43/1, 45/3 und 46/1 der Flur 7 in der Gemarkung Bergzow und ist in der folgenden Abbildung ersichtlich.

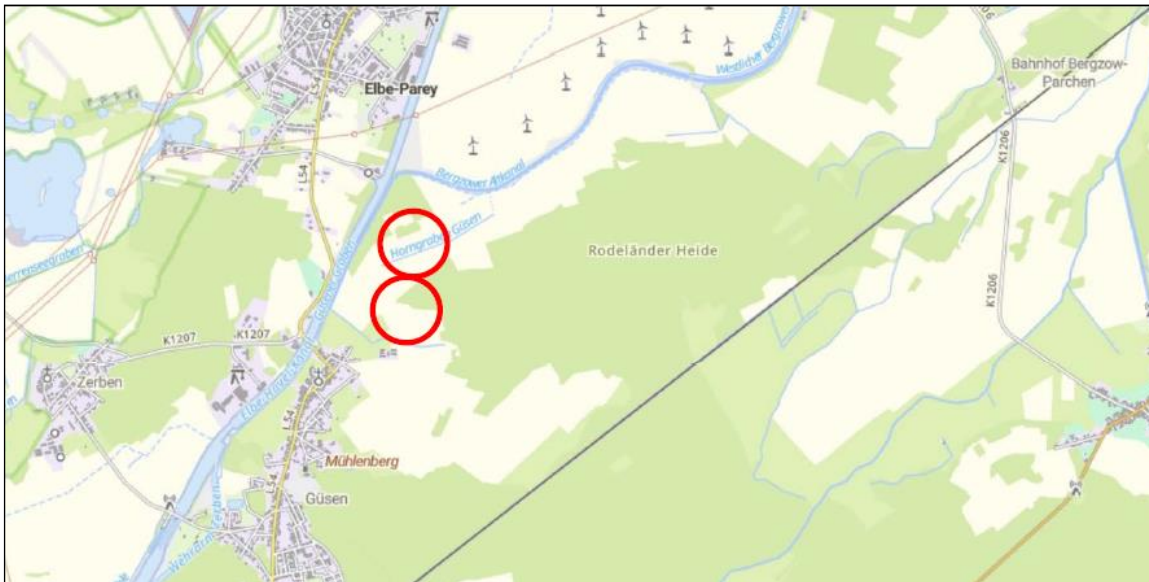


Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 2“

Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Freiflächenphotovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 1“ und „Freiflächenphotovoltaikanlage Güsen-Bergzower Weg 2“ ergeben in Summe den Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Lage des Geltungsbereichs ist in der folgenden Abbildung ersichtlich.

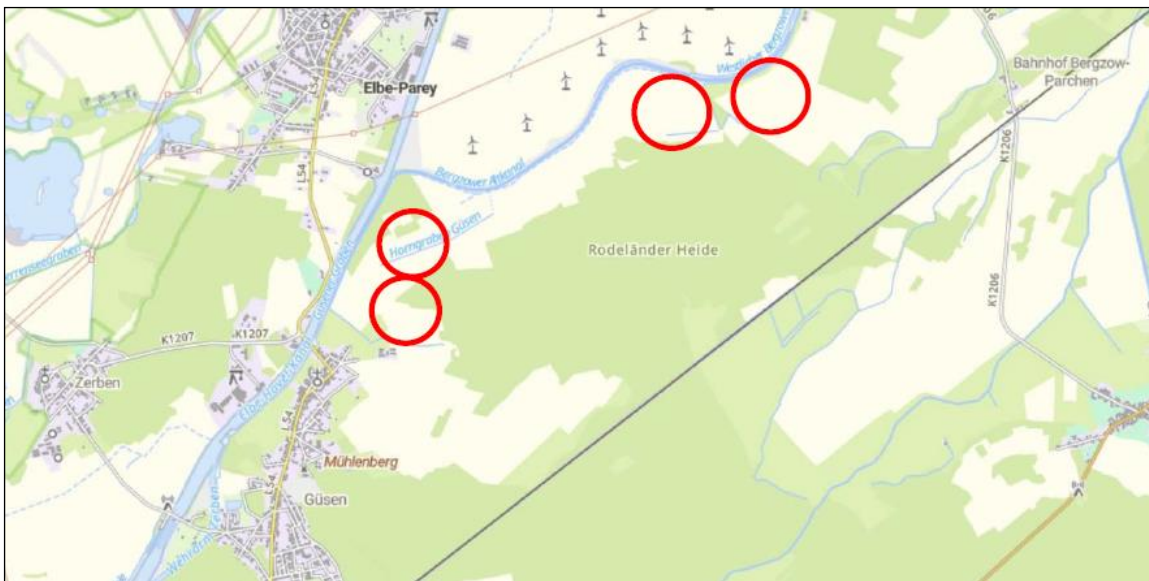


Abb. 3: Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwurfsunterlagen zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 11.05.2026 bis einschließlich 22.06.2026**

in der Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, Raum 105 während der folgenden Sprechzeiten:

Montag und Mittwoch und Freitag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr  
Dienstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr  
Donnerstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr  
Freitag: 9:00 Uhr – 11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 039349/933 vereinbart werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Elbe-Parey unter

<https://www.elbe-parey.de/service-und-verwaltung/informationen/offentliche-bekanntmachungen/> eingestellt.

Weiterhin werden die Unterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung auch über das zentrale Landesportal des Landes Sachsen-Anhalt

<https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/elbe-parey/beteiligung/themen> zugänglich gemacht.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 15. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans Elbe-Parey (Stand April2026) abgegeben werden. Diese sollen elektronisch an folgende E-Mail übermittelt werden: [bauleitplanung@elbe-parey.de](mailto:bauleitplanung@elbe-parey.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e DSGVO. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Elbe-Parey den, 22.04.2026

gez. Nicole Golz  
Bürgermeisterin

Gemeinde Elbe-Parey  
Die Bürgermeisterin

### **Bekanntmachung**

#### **Berücksichtigung von Parteien und Wählergruppen bei der Besetzung der Wahlvorstände zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 06.09.2026 in der Gemeinde Elbe-Parey**

Für die am 6. September 2026 in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr stattfindende Landtagswahl werden gemäß § 26 Abs. 2 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) sowie § 5 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 bis 3 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen gebeten, bis zum 08.05.2026 wahlberechtigte Personen aus dem Wahlgebiet als Beisitzer für die Wahlvorstände in den Ortschaften Bergzow, Derben, Ferchland, Güsen, Hohenseeden, Parey und Zerben vorzuschlagen.

Die Ortschaften der Einheitsgemeinde Elbe-Parey bilden jeweils einen eigenen Wahlbezirk. Für jeden dieser Wahlbezirke wird gemäß § 26 LWG ein Wahlvorstand gebildet. Dieser besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dessen Stellvertreter sowie weiteren Beisitzern. Bei der Besetzung der Beisitzer sollen die Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit als Beisitzer im Wahlvorstand gemäß § 8 Abs. 2 LWO ehrenamtlich erfolgt. Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen und deren Stellvertreter für Wahlvorschläge sind von der Ausübung dieses Wahlehenamtes ausgeschlossen (§ 8 Abs. 3 LWO, § 48 Abs. 2 LWG). Die Möglichkeit, die Übernahme dieses Ehrenamtes abzulehnen, richtet sich nach § 49 LWG.

Parey, 22.04.2026

gez. Nicole Golz

---

## D. Regionale Behörden und Einrichtungen

### 1. Amtliche Bekanntmachungen

67

Landesanstalt für Landwirtschaft  
und Gartenbau Sachsen-Anhalt

**Allgemeinverfügung  
der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau  
Sachsen-Anhalt  
über Maßnahmen zur Bekämpfung des  
Asiatischen Laubholzbockkäfers  
vom 10.04.2026**

Vollzug des Pflanzengesundheitsgesetzes (PflGesG)<sup>1</sup> und des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);<sup>2</sup>  
Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* [Motschulsky])  
in Gebieten der Landeshauptstadt Magdeburg, des Landkreises Börde und des Landkreises Jerichower Land.

#### I.

Zur Kontrolle des Befalls und der Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (ALB) ordnet die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) auf Grundlage der §§ 4 und 5 PflGesG und des § 6 PflSchG in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1952 der Kommission vom 29. September 2025 über Maßnahmen zum Schutz des Gebiets der Union gegen die Etablierung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) und zur Tilgung und Eindämmung dieses Schädling in bestimmten abgegrenzten Gebieten sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893<sup>3</sup> (nachfolgend EU-Durchführungsverordnung) folgende Maßnahmen an:

#### 1. Einrichtung eines abgegrenzten Gebietes

Es wird ein abgegrenztes Gebiet (nachfolgend Quarantänezone) eingerichtet, das aus Fällungszonen (Synonym Befallszonen) sowie Pufferzonen besteht. Die exakte Ausdehnung der Quarantänezone ist Anlage 1 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Um mit dem ALB befallene Bäume werden eine Fällungszone sowie eine Pufferzone eingerichtet. Hierbei gelten die folgenden Definitionen:

- a) Fällungs- oder Befallszone  
Fällungszone (Synonym Befallszone) sind Flächen um die Standorte der befallenen Bäume mit einem Radius von 100 Metern;
- b) Pufferzone  
Pufferzonen umfassen das Gebiet über die Grenzen der Fällungszonen hinaus mit einem Radius von mindestens zwei Kilometern, ausgehend von den Standorten der befallenen Bäume sowie ausgehend vom Standort des Nachweises eines ALB in einer Lockstofffalle;
- c) Risikogebiete

Risikogebiete sind Gebiete bis 500 Meter Radius um einen befallenen Baum, um Natursteinhandlungen, um städtische Bereiche mit besonderer Bedeutung und Bereiche die von der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt aufgrund der erfassten Daten dazu bestimmt werden.

Beim Nachweis eines Befalls mit dem ALB in lebenden Stadien werden die Grenzen der Pufferzone überprüft und entsprechend um den Befallsort herum angepasst. Eine Pufferzone wird auch eingerichtet beim Nachweis eines ALB in einer Lockstofffalle.

Die Quarantänezone kann unter [llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/alb-karte](http://lg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/alb-karte) eingesehen werden.

## 2. Maßnahmen im abgegrenzten Gebiet

In der Quarantänezone werden gemäß Kapitel III Artikel 8 und Kapitel IV Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1952 die folgenden Maßnahmen angeordnet:

### 2.1 Kontrolle durch Besitzer und Verfügungsberechtigte

Besitzer und Verfügungsberechtigte von Laubgehölzen auf Grundstücken in der Quarantänezone nach Abschnitt I Nummer 1 sind verpflichtet, diese ganzjährig alle zwei Monate auf Anzeichen eines Befalls mit dem ALB zu überprüfen.

Befallsanzeichen sind insbesondere Eiablagestellen, Ausbohrlöcher, Reifungsfraßstellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen, Safffluss oder geschlüpfte Käfer (siehe Anlage 2).

Für die Kontrolle sind vorzugsweise trockene Tage zu nutzen.

### 2.2 Anzeigepflicht bei Befall und Befallsanzeichen

Werden ALB oder dessen Befallsanzeichen (siehe Nr. 2.1) gefunden, ist dies der LLG unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden und ggf. der gefundene Käfer sicherzustellen.

Neben den Besitzern und Verfügungsberechtigten sind auch Personen, die sich beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Laubgehölzen oder Teilen dieser Pflanzen in der Quarantänezone befassen, zur unverzüglichen Meldung eines Befalls oder Befallsverdachts verpflichtet.

Alle Meldungen sind entweder schriftlich an die:  
Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau  
Dezernat 23 - Allgemeiner Pflanzenschutz, Pflanzengesundheit  
Strenzfelder Allee 22  
06406 Bernburg  
oder per E-Mail an:  
[alb@llg.sachsen-anhalt.de](mailto:alb@llg.sachsen-anhalt.de)  
oder per Telefon an folgende Rufnummern der LLG: 03471-334-253 oder 0391-2448-3714 zu richten.

### 2.3 Betretungsrecht, Pflicht zur Auskunft und Unterstützung

Besitzer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Quarantänezone nach Abschnitt I Nummer 1 sind verpflichtet, Mitarbeitenden oder Beauftragten der LLG Zugang zu den Pflanzen zu gewähren sowie die Entnahme von befallsverdächtigen Pflanzen- und Holzproben zu dulden, die erforderliche Unterstützung zu leisten und Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben der LLG gemäß § 63 Absatz 1 PflSchG erforderlich sind. Mitarbeitende oder Beauftragte der LLG können im Rahmen der Bestimmungen des § 63 Abs. 2 bis 5 PflSchG und des § 13 PflGesG von den dort bezeichneten Maßnahmen Gebrauch machen.

### 2.4 Bekämpfung

#### 2.4.1 Fällung und Entsorgung befallener Pflanzen und von Pflanzen mit ALB-Befallssymptomen

Wird in der Quarantänezone an einer Pflanze Befall durch den ALB festgestellt, wird die betroffene Pflanze im Auftrag und unter Überwachung der LLG gefällt und vernichtet. Gleiches gilt für Pflanzen mit Symptomen eines Befalls durch den ALB, insbesondere infolge des Nachweises eines Fundes eines ALB in einer Lockstofffalle. Die Maßnahmen sind von den Eigentümern, Besitzern und Verfügungsberechtigten zu dulden. Auch die Wurzeln der Pflanze sind zu entfernen, falls unterhalb des Wurzelhalses Fraßgänge festgestellt werden.

#### 2.4.2 Anordnungen von Fällungszonen im Umkreis von befallenen Bäumen

Spezifizierte Pflanzen gemäß Tabelle 1 in Fällungszonen gemäß Nr. 1 werden durch die LLG gefällt und vernichtet.

**Tabelle 1: Spezifizierte Pflanzen nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1952**

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	deutscher Name
<i>Acer</i> spp.	Ahorn	<i>Populus</i> spp.	Pappel
<i>Aesculus</i> spp.	Kastanie	<i>Salix</i> spp.	Weide
<i>Betula</i> spp.	Birke	<i>Ulmus</i> spp.	Ulme
<i>Fraxinus</i> spp.	Esche		

Die LLG prüft im Einzelfall die Möglichkeit einer Ausnahme bei besonderem gesellschaftlichem, kulturellem oder ökologischem Wert. Die LLG ist befugt, alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung zur Abwehr der Schädlingsausbreitung zu treffen.

Aufwachsende Stockausschläge oder Naturverjüngung von spezifizierten Pflanzen gemäß Tabelle 1 in Fällungszonen werden risikobasiert bewertet. Die wiederholte Entfernung dieses Aufwuchses kann angeordnet werden und wird durch die LLG durchgeführt.

Die Maßnahmen sind von Eigentümern, Besitzern und Verfügungsberechtigten zu dulden (gemäß 2.3).

2.5 Anzeigepflicht und Zustimmung der Behörde bei Fäll- und Schnittmaßnahmen

Es ist untersagt, Fällungen und Gehölzschnittarbeiten von spezifizierten Pflanzen gemäß 2.4.2 mit einem Durchmesser über einem Zentimeter ohne vorherige Anzeige und Genehmigung durch die LLG durchzuführen.

Besitzer und Verfügungsberechtigte haben Fällungen und Gehölzschnittarbeiten von spezifizierten Pflanzen mit einem Durchmesser von über einem Zentimeter innerhalb der Quarantänezone der LLG mindestens **14 Tage** vor Beginn der Maßnahme bei dem unter Abschnitt I Nummer 2.2 aufgeführten Kontakt anzuzeigen.

2.6 Anzeigepflicht und Zustimmung der Behörde bei der Verbringung von spezifiziertem Material

Der Begriff „spezifiziertes Material“ fasst im Folgenden die Begriffe: spezifizierte Pflanzen (gemäß 2.6.1), spezifiziertes Holz (gemäß 2.6.2) und spezifiziertes Holzverpackungsmaterial (gemäß 2.6.3) einschließlich Baum- und Gehölzschnitt von spezifizierten Pflanzen gemäß Tabelle 1 zusammen.

Es ist untersagt, spezifiziertes Material innerhalb des abgegrenzten Gebietes und aus dem abgegrenzten Gebiet heraus ohne vorherige Anzeige und Genehmigung der LLG zu verbringen.

Besitzer und Verfügungsberechtigte haben die Verbringung von spezifiziertem Material innerhalb des abgegrenzten Gebietes und aus dem abgegrenzten Gebiet heraus der LLG mindestens **14 Tage** vor Beginn der Maßnahme bei dem unter Abschnitt I Nummer 2.2. aufgeführten Kontakt anzuzeigen.

Die Verbringung von spezifiziertem Material innerhalb des abgegrenzten Gebietes und aus dem abgegrenzten Gebiet heraus darf nur unter Einhaltung der nachfolgend unter Nummern 2.6.1 ff. genannten Bedingungen gemäß Anhang VIII, Nummern 17.2 und 30-32 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072<sup>4</sup> erfolgen.

Anzeige- und zustimmungsfrei ist der Transit durch die Quarantänezone ohne Zwischenlagerung in der Quarantänezone, also der Transport durch die Quarantänezone von spezifiziertem Material mit Ursprung außerhalb der Quarantänezone.

2.6.1 Verbringung von spezifizierten Pflanzen

Spezifizierte Pflanzen (gemäß Tabelle 1) mit einem Stammdurchmesser über einem Zentimeter, die aus der Quarantänezone stammen (auch aus Baumschulen), dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen verbracht werden (nach Anhang VIII, Nr. 17.2 Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072):

- a) die Standzeit der Pflanzen am Erzeugungsort beträgt mindestens zwei Jahre bzw. bei jüngeren Pflanzen müssen diese die gesamte bisherige Lebenszeit am Erzeugungsort gestanden haben, und
- b) der Erzeugungsort wurde mindestens zweimal jährlich amtlich auf ALB-Befallssymptome untersucht, wobei die Untersuchungen negativ ausfielen

und

c) folgende speziellen Anforderungen an die Produktionsfläche wurden eingehalten:

d)

aa) vollständiger physischer Schutz der Pflanzen (z.B. ALB-dichte Netzzelte oder Käfige, die von der LLG anerkannt und abgenommen wurden)

oder

bb) im Umkreis von mindestens einem Kilometer um die Produktionsfläche wurden von amtlicher Stelle, die diese Überprüfung einmal jährlich vorzunehmen hat, keine ALB-Befallssymptome festgestellt und

- geeignete Präventivbehandlungen wurden angewandt (sofern zulässig) oder
- es erfolgten destruktive Beprobungen bei jeder Partie vor der Verbringung.

## 2.6.2 Verbringung von spezifiziertem Holz

Spezifiziertes Holz beschreibt Holz von spezifizierten Pflanzen gemäß Tabelle 1.

### 2.6.2.1 Spezifiziertes Holz außer in Form von Plättchen, Schnitzeln etc. und Verpackungsholz

Spezifiziertes Holz außer in Form von Plättchen, Schnitzeln etc. und Verpackungsholz (ausgenommen Stauholz, das aus Holz der gleichen Art und Qualität der Sendung besteht) mit Ursprung in der Quarantänezone oder mit Ursprung außerhalb der Quarantänezone, das jedoch in diese eingebracht wurde, darf nur verbracht werden, wenn die folgenden Anforderungen an das Holz erfüllt werden (nach Nr. 30 Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072):

a) es ist entrindet und

b) es wurde für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung auf eine Mindesttemperatur von 56°C im gesamten Holzquerschnitt erhitzt, was durch die Markierung „HT“ auf dem Holz oder Umhüllung anzugeben ist.

### 2.6.2.2 Spezifiziertes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln etc.

Spezifiziertes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, etc. mit Ursprung in der Quarantänezone muss für das Verbringen folgende Anforderungen erfüllen (nach Nr. 31 Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072):

a) es ist entrindet und wurde für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung auf eine Mindesttemperatur von 56°C im gesamten Holzquerschnitt erhitzt

oder

b) es ist zu Hackschnitzeln von maximal 2,5 cm Stärke und Breite verarbeitet.

### 2.6.3 Spezifiziertes Holzverpackungsmaterial

Holzverpackungsmaterial aus spezifizierten Pflanzen gemäß Tabelle 1 mit Ursprung in der Quarantänezone darf nur verbracht werden, wenn eine Behandlung und Markierung gemäß ISPM 15 stattgefunden hat (nach Nr. 32 Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072).

### 2.6.4 Ausnahmen, sofern in der Quarantänezone keine Behandlungsbetriebe liegen

Stehen in der Quarantänezone keine Behandlungs- bzw. Verarbeitungsmöglichkeiten für Holz im Sinne von Nr. 2.6.2 bzw. Holzverpackungsmaterial im Sinne von Nr. 2.6.3 zur Verfügung, so ist ein Verbringen zur nächstgelegenen Einrichtung unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) der Transport erfolgt unter amtlicher Aufsicht

und

b) der Transport erfolgt in geschlossenen Behältern, um ein Entweichen des ALB auszuschließen

und

c) eine unverzügliche Behandlung ist sichergestellt

und

- d) die Entsorgung des bei der Weiterbearbeitung anfallenden Abfallmaterials erfolgt derart, dass die Verbreitung des ALB ausgeschlossen ist.
- e)

Hierfür ist bei der LLG eine Genehmigung mit begründeter, schriftlicher Darlegung der geplanten einzelnen Arbeitsschritte mindestens **vier Wochen zuvor** zu beantragen.

Im Umkreis von 1 km um diese Behandlungs- oder Verarbeitungseinrichtung außerhalb der Quarantänezone sind jährlich amtliche Kontrollen durchzuführen.

## 2.7 Anzeigepflicht und Zustimmung der Behörde bei der Entsorgung von spezifiziertem Material (Sammelplätze)

Besitzer und Verfügungsberechtigte haben der LLG die Entsorgung von spezifiziertem Material mindestens **14 Tage** zuvor bei dem unter Abschnitt I Nummer 2.2. aufgeführten Kontakt anzuzeigen.

Die LLG legt die notwendigen Bedingungen für die Entsorgung fest, die insbesondere das Häckseln, den Transport in geschlossenen Behältern und das unverzügliche Verbrennen in einer dafür bestimmten Anlage regeln.

Für die Entsorgung von Kleinmengen, die innerhalb der Quarantänezone anfallen, sind getrennt nach Standort des anfallenden Materials (westelbisch oder ostelbisch) die unter 2.7.1 und 2.7.2 benannten Sammelplätze eingerichtet. Bei Bedarf kann die LLG weitere Sammelplätze festlegen.

Übersteigt anfallender Baumschnitt die in 2.7.1 und 2.7.2 angegebenen Kleinmengen entscheidet die LLG über die ordnungsgemäße Vernichtung oder Behandlung des Materials vor Beginn der Maßnahme.

### 2.7.1 Sammelplatz Landeshauptstadt Magdeburg (westelbisch)

Für Kleinmengen bis 5 m<sup>3</sup>, die innerhalb der Quarantänezone westlich der Elbe anfallen:

**Sammelplatz Landeshauptstadt Magdeburg**

Biopellet Magdeburg GmbH & Co. KG,  
Glindenberger Weg 15, 39126 Magdeburg.

Die Öffnungszeiten sind unter: <https://www.bp-md.de/> abrufbar.

### 2.7.2 Grünschnittsammelplatz Biederitz (ostelbisch)

Für Kleinmengen bis 3 m<sup>3</sup>, die innerhalb der Quarantänezone östlich der Elbe anfallen:

**Grünschnittsammelplatz Biederitz**

Gerwischer Weg, 39175 Biederitz.

Die Öffnungszeiten sind unter: <https://www.gemeinde-biederitz.de/Verwaltung-und-Services/Öffentliche-Services/Grünschnittplatz/> abrufbar.

## 2.8 Lagerung von spezifiziertem Material

Es ist untersagt spezifiziertes Material innerhalb des abgegrenzten Gebietes ohne vorherige Anzeige und Genehmigung der LLG ungeschützt vor einer Verbringung durch Dritte zu lagern. Besitzer und Verfügungsberechtigte haben der LLG die Lagerung von spezifiziertem Material mindestens **14 Tage** zuvor bei dem unter Abschnitt I Nummer 2.2. aufgeführten Kontakt anzuzeigen.

Die LLG legt die Möglichkeit einer Lagerung sowie die notwendigen Bedingungen dafür fest.

## 2.9 Pflanzung von Bäumen in der Quarantänezone

Die Pflanzung von spezifizierten Pflanzen gemäß Tabelle 1 ist in den Fällungszonen (Synonym Befallszonen) verboten.

Jede Pflanzung von spezifizierten Pflanzen in der Quarantänezone ist **14 Tage** vorher schriftlich bei der unter Abschnitt I Nummer 2.2 aufgeführten Anschrift anzuzeigen.

## 2.10 Maßnahmen nach Kapitel IV, Artikel 9 (1), Buchstabe j) der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1952 bleiben vorbehalten.

## 2.11 Aktionsplan

Zusätzlich gelten die im jährlichen Aktionsplan zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (ALB, *Anoplophora glabripennis*) in der Quarantänezone Magdeburg veröffentlichten Regelungen bzw. Maßnahmen in der jeweils gültigen Fassung. Der Aktionsplan ist auf der Website der LLG ([llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/alb](http://llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/alb)) veröffentlicht und abrufbar.

## II.

Die sofortige Vollziehung des Abschnitt I Nummer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

## III.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum **13. August 2029**. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder durch weitere Nebenbestimmungen versehen werden.

## IV.

Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgt durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt ([llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/alb](http://llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/alb)). Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung auf der Homepage als bekanntgegeben und ist wirksam.

Zur zusätzlichen Information erfolgt eine Bekanntmachung der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg, im Amtsblatt des Landkreises Börde und im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau vom 28. Januar 2025.

### Gründe:

Der ALB ist ein gefährlicher Schädling für Laubbäume, der gegenwärtig nicht mit Pflanzenschutzmitteln bekämpft werden kann.

Gemäß § 1 Ziffer 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzrechts (PflSch ZustVO)<sup>5</sup> bin ich für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig.

Am 21.08.2014 wurde an einer Kastanie in der Badeteichstraße in Magdeburg der Erstbefall in Sachsen-Anhalt mit dem ALB festgestellt. Bis Ende 2014 wurde der Befall an sechs weiteren Fundorten nachgewiesen. Im Jahr 2015 wurde an achtzehn weiteren Bäumen (hauptsächlich im Bereich des Wiesenparks Magdeburg) Befall mit ALB festgestellt. Im Jahr 2016 wurde der Befall an fünfzehn weiteren Fundorten bestätigt. Von Januar bis Juli 2017 wurde der Befall an vier neuen Fundorten (Neustädter See, Industriehafen und Stegelitzer Straße) bestätigt. Bis Ende 2018 wurden zwei weitere Funde am Neustädter See bestätigt. Von Januar bis Mai 2019 wurden zwölf neue Funde im Gewerbegebiet Nord, Am Hansehafen und vier weitere Funde am Neustädter See bestätigt. Im Jahr 2020 wurde vom März bis Dezember an zwei Fundorten am Neustädter See und an einem Fundort im Gewerbegebiet Nord der Befall mit dem ALB an Bäumen nachgewiesen. Von August bis September 2022 sind im Wiesenpark Magdeburg fünf neue Befallsbäume festgestellt worden. Darüber hinaus wurden von 2015 bis 2024 insgesamt 21 Käfer in Lockstofffallen gefangen. Am 05.08.2025 wurde am östlichen Waldrand des Waldgebiets Biederitzer Busch in einer Lockstofffalle ein Käfer gefangen. Am 11.08.2025 wurden in derselben Falle zwei weitere Käfer gefangen. Im Zuge des intensivierten Monitorings wurden ein Befallsbaum am 12.08.2025 sowie ein weiterer Befallsbaum am 13.08.2025 in unmittelbarer Nähe zu der Lockstofffalle identifiziert.

Seit dem festgestellten Erstbefall 2014 wurde im Gebiet der Landeshaupt Magdeburg an 70 Fundorten, im Gebiet des Landkreises Börde an einem Fundort und im Gebiet des Landkreises Jerichower Land an einem Fundort Befall durch den ALB festgestellt. Darüber hinaus sind an 21 Standorten Fallenfänge nachgewiesen worden. Die Koordinaten der Befallsbäume und der Fallenfänge (Lockstofffallen) sind in den Anlagen 3 und 4 aufgeführt.

Die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen<sup>6</sup> legt Regeln für die Bestimmung der Pflanzengesundheitsrisiken, die von Arten, Stämmen oder Biotypen von Krankheitserregern, Tieren oder parasitären Pflanzen ausgehen, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen, sowie Maßnahmen zur Verringerung dieser Risiken auf ein hinnehmbares Maß fest und ist als Pflanzengesundheitsverordnung Grundlage für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Schadorganismen in der Europäischen Union.

Als Schaderreger ist der ALB in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1702 der Kommission vom 1. August 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> in der Liste der prioritären Schädlinge aufgeführt. Am 29. September 2025 hat die Europäische Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1952 über Maßnahmen zum Schutz des Gebiets der Union gegen die Etablierung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) und zur Tilgung und Eindämmung dieses Schädlinge in bestimmten abgegrenzten Gebieten sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 erlassen. Am 10. Januar 2017 wurde im Bundesanzeiger der „Notfallplan und Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland“ vom 4. November 2016 des Julius Kühn-Institutes (JKI)<sup>8</sup> veröffentlicht und ist nach § 3 PflGesG bei Entscheidungen der zuständigen Behörde über anzuwendende Maßnahmen zur Bekämpfung des ALB zu berücksichtigen. Diese Rechtsgrundlagen stellen das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den ALB dar. Um Fundorte und Fallenfänge ist eine Quarantänezone mit einem Radius von mindestens 2 km festzusetzen.

Die Anordnungen der Maßnahmen unter Abschnitt 1 der Nummern 1 und 2 stützen sich auf § 5 PflGesG. Nach § 5 PflGesG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- oder Verschleppung sowie zur Bekämpfung der Ansiedlung von Schadorganismen Maßnahmen im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e und Nummer 2 Buchstabe a bis f PflGesG und im Sinne von § 6 Absatz 1 PflSchG anordnen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung wurde nicht getroffen und Rechtsverordnungen stehen der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

Die Anordnungen nach Abschnitt I Nummern 1 und 2 sind Maßnahmen im Sinne von § 6 Absatz 1 PflSchG. Die Anordnungen stützen sich auf die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1952 und die beschriebenen Verfahren und Maßnahmen nach dem Notfallplan und der Leitlinie des JKI zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland.

Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, den eingeschleppten ALB in dem betroffenen Gebiet auszurotten und deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, im Landkreis Jerichower Land sowie im Landkreis Börde besteht ein Verbot der Verbrennung von Baumschnitt. Die Entgegennahme von Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz, Brennholz und Laubholzrohprodukten auf einem zentralen Sammelplatz ist erforderlich, um die unkontrollierte Verbringung derartiger Abfälle aus der Quarantänezone zu unterbinden und damit die Verbreitung des ALB zu verhindern. Die Festlegung der Sammelplätze erfolgte anhand des Zuschnitts der Quarantänezone.

Die Anordnung von Maßnahmen nach § 5 PflGesG stehen im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Sie sind geboten, da der ALB ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Bäume sowie mittelbar durch herabbrechende Äste die öffentliche Sicherheit gefährdet sowie wirtschaftlichen Schaden hervorruft. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen. Entsprechend des Flugvermögens des Käfers wurde die Quarantänezone räumlich abgegrenzt

Das mit der Allgemeinverfügung vom 28.01.2025 festgelegte abgegrenzte Gebiet war aufgrund der zwei Fallenfänge vom 05.08.2025 und 11.08.2025 sowie der zwei festgestellten Befallsbäume vom 12.08.2025 und 13.08.2025 nach Kapitel III Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1952 anzupassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO])<sup>9</sup>. Nach dem Auffinden des ALB im August 2014 ist es zu weiteren Eiblagen gekommen. An einzelnen Stellen in der Quarantänezone konnte sich der ALB bis zum geschlechtsreifen Käfer entwickeln und fortpflanzen. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit von der Befallsdichte zu einer starken Schädigung der Äste der Baumkrone, die herabbrechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt der betroffene Baum ab. Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung des ALB stehen nach gegenwärtigem Stand nicht zur Verfügung. Das öffentliche Interesse, den vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen sowie eine weitere Verbreitung des Schädlinge auszuschließen, ist höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

Die Feststellung der Befallszone erfolgt durch ein Monitoring zum ALB in der Quarantänezone. Wird der Befall an weiteren Bäumen oder anders nachgewiesen festgestellt, so ist das abgegrenzte Gebiet (Quarantänezone) um den Fundort entsprechend auszuweiten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### 1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg. Der Klage sollen diese Allgemeinverfügung in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

#### 2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [vg-md@justiz.sachsen-anhalt.de](mailto:vg-md@justiz.sachsen-anhalt.de).

### Weitere Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 5 PflGesG. Ordnungswidrig handelt, wer nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 PflGesG vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung gemäß dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Absatz 4 PflGesG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Wird einer vollziehbaren Anordnung gemäß dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel nach § 71 Absatz 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA)<sup>10</sup> in Verbindung mit dem Vierten Teil des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)<sup>11</sup> anwenden. In Betracht kommt die Androhung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu 50.000 Euro oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Eigentümers, Besitzers oder Verfügungsberechtigten.

Bernburg, 10.04.2026

gez.

Prof. Dr. Falko Holz  
Präsident

### **Anlagen:**

- Anlage 1 Karten der Quarantänezone Magdeburg (Luftbild und Straßenkarte)
- Anlage 2 Schadsymptome ALB
- Anlage 3 Liste der Fundorte im Quarantänegebiet Magdeburg
- Anlage 4 Liste der Fallenfänge im Quarantänegebiet Magdeburg

<sup>1</sup> Pflanzengesundheitsgesetzes (PflGesG) vom 05.07.2021 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Art. 3 V v. 13.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 277)

<sup>2</sup> Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 350)

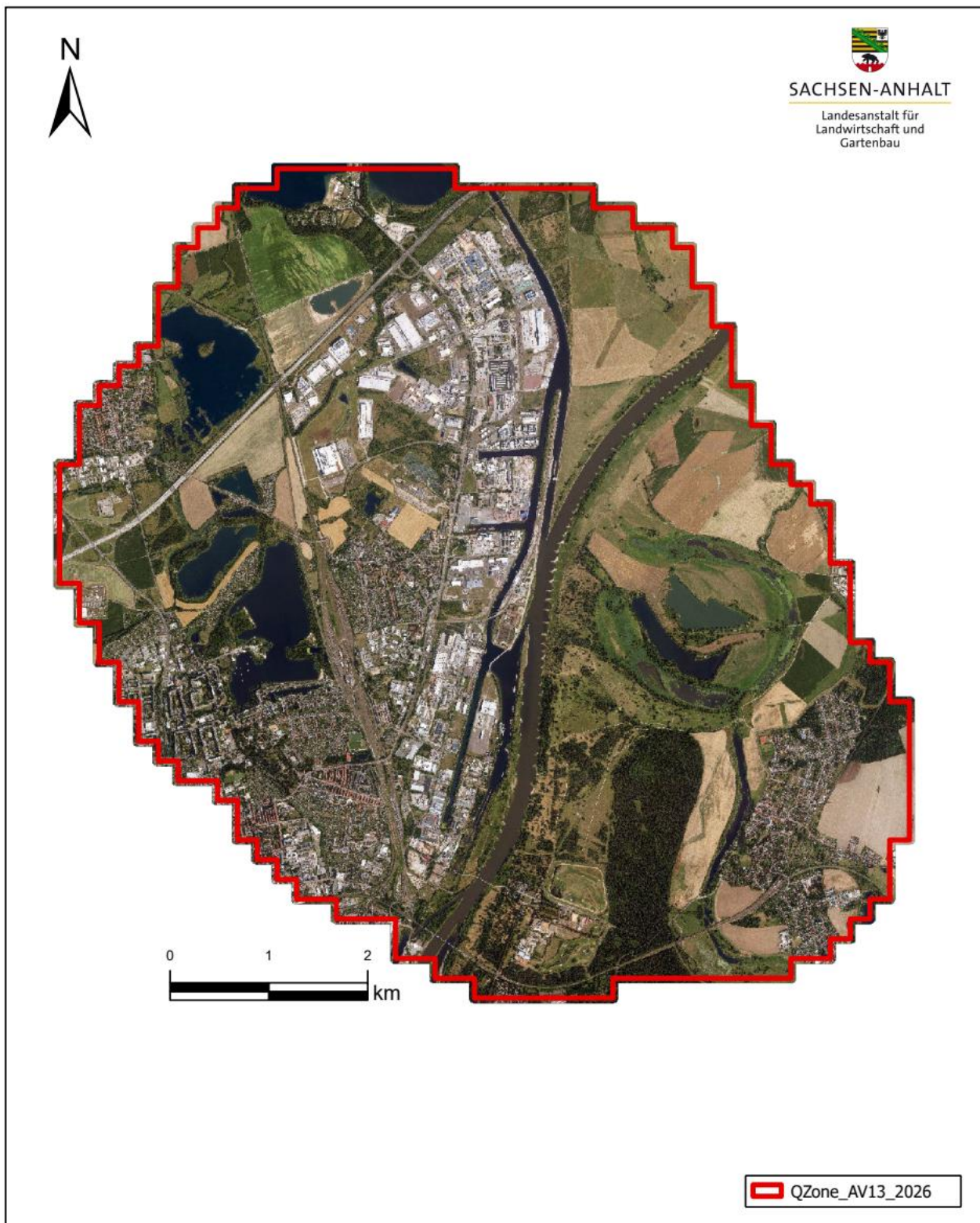
<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2025/1952 der Kommission vom 29. September 2025 über Maßnahmen zum Schutz des Gebiets der Union gegen die Etablierung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) und zur Tilgung und Eindämmung dieses Schädlings in bestimmten abgegrenzten Gebieten sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 (ABl. L, 2025/1952, 3.12.2025)

<sup>4</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1-279)

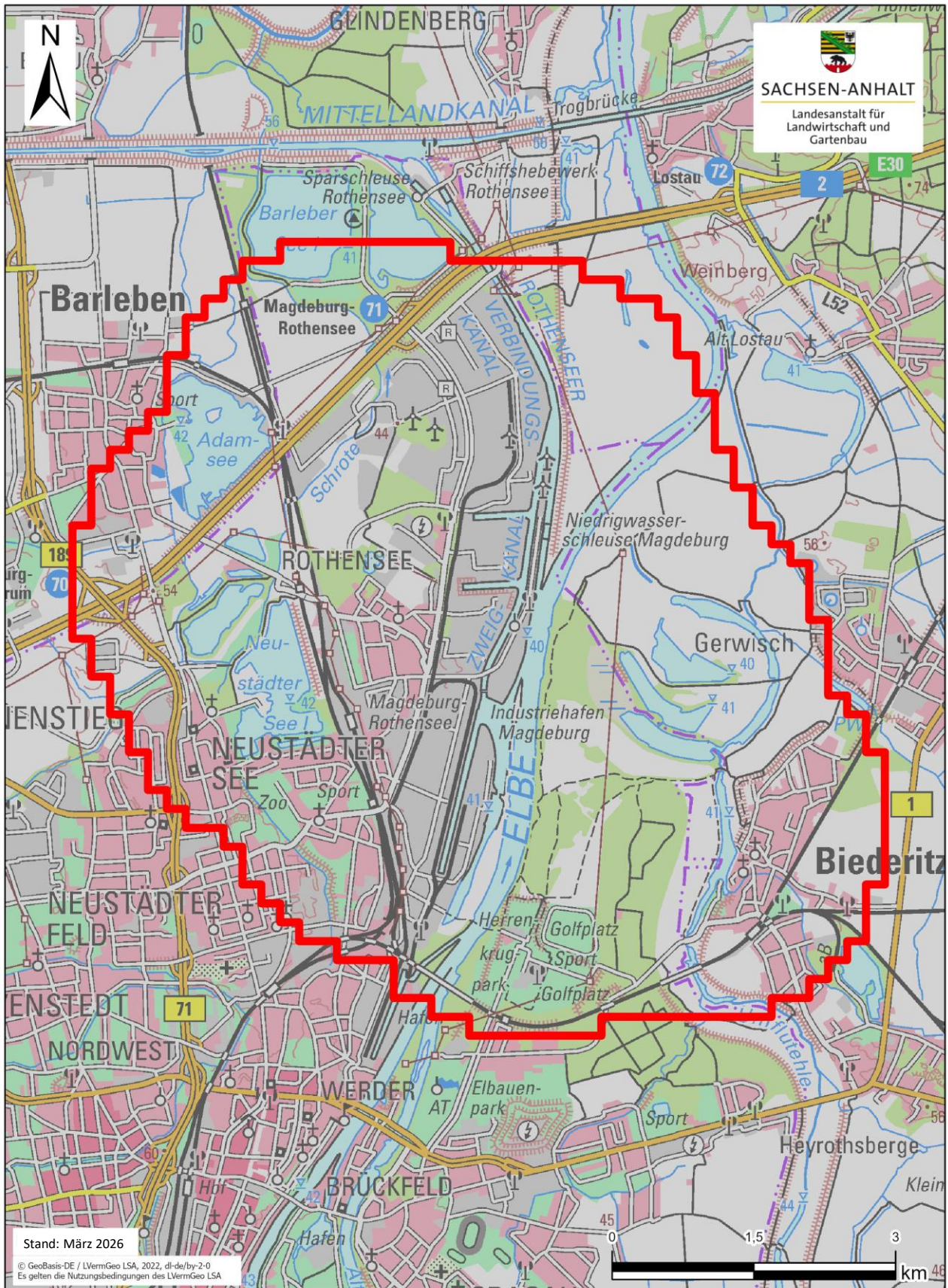
- 
- <sup>5</sup> Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzrechts des Landes Sachsen-Anhalt (PflSch ZustVOI) vom 30.05.2017 (GVBl. LSA 2017, 85)
- <sup>6</sup> Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4), zuletzt geändert am 05.01.2025
- <sup>7</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/1702 der Kommission vom 1. August 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 260/8 vom 11.10.2019)
- <sup>8</sup> Bekanntmachung Notfallplan und Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland des Julius Kühn-Institutes vom 4. November 2016 (veröffentlicht am Dienstag, 10. Januar 2017, BAnz AT 10.01.2017 B5)
- <sup>9</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9)
- <sup>10</sup> Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA 2015, 50), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 06.06.2025 (GVBl. LSA S. 398)
- <sup>11</sup> Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50, 53)

**Anlage 1: Karten der Quarantänezone Magdeburg (Luftbild und Straßenkarte)**

Anlage 1.1: Luftbild der Quarantänezone des Asiatischen Laubholzbockkäfers;  
Stand der Karte: März 2026, Größe der Quarantänezone: 52,72 km<sup>2</sup>



Anlage 1.2: Straßenkarte der Quarantänezone des Asiatischen Laubholzbockkäfers



## Anlage 2: Befallssymptome des Asiatischen Laubholzbockkäfers (ALB)

### Woran ist der Befall am Baum erkennbar?

Der ALB ist ein Kronenschädling. Die Eiablagespuren sind trichter- oder schlitzartig in der Rinde. In der beliebten Zeit ist Saftfluss möglich.

Während der zweijährigen Entwicklung im Holz bohrt die Larve einen aufsteigenden Gang. Dabei werden grobe Nagespäne ausgestoßen,



Schlitzartige, T-förmige Eiablagestelle

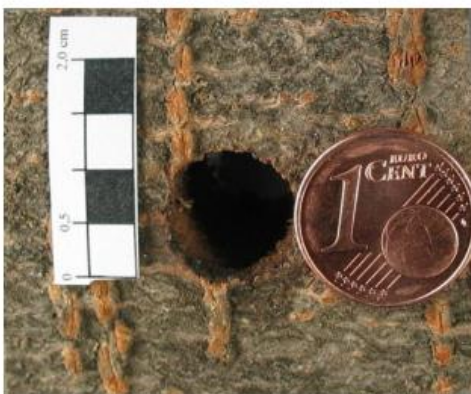


Frische Eiablagestellen mit Saftaustritt



Auswurf grober Bohrspäne

welche sich an der Rinde, im Wurzelbereich oder in Astgabeln sammeln.



Ausbohrloch: 10 mm Durchmesser

Im Anschluss verpuppt sich die Larve und der fertige Käfer bohrt sich durch ein kreisrundes Loch (ca. 1 cm Durchmesser) nach draußen.

Jetzt kann es an unverholzter Rinde und an Blattstielen zu einem Reifungsfraß kommen.



Stark befallener Baum mit zahlreichen Ausbohrlöchern



Reifungsfraß  
Foto: H. Lemme Lfl und LWF

Woran ist ein ALB zu erkennen?



Larve mit Zinnenmuster auf dem Nackenschild

Die Larve des ALB ist ausgewachsen 30 bis 60 mm lang, cremeweiß hat keine Brustbeine und trägt ein markantes Nackenschild mit Zinnenmuster.

Der Käfer selbst ist ein 1,7 bis 3,9 cm (ohne Fühler) großer schwarzer Bockkäfer mit weißen bis goldenen Flecken und glänzenden Flügeldecken. Markant sind die kräftigen Fühler, die 1,5 bis 2,5 mal so lang wie der Körper sind.



Adulte Käfer: oben Männchen, unten Weibchen



Adulter Käfer

Alle Fotos ohne eigene Kennzeichnung: LLG

**Anlage 3: Liste der Fundorte**

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, in den Stadtteilen Neustädter See, Rothensee, Industriehafen, Gewerbegebiet Nord sowie im Bereich Wiesenpark wurde an 70 Fundorten Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis* [Motschulsky]) festgestellt. Im Landkreis Jerichower Land im Bereich des Wiesenparks wurde an einem Fundort Befall durch den ALB festgestellt. Im Landkreis Börde in der Gemarkung Glindenberg wurde an einem Fundort Befall durch den ALB festgestellt. Seit Ausbruch 2014 liegen insgesamt 72 Fundorte vor.

(Koordinaten der Fundorte im LS489 (EPSG:25832, ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 32))

Fundort	X-Koordinate	Y-Koordinate
1	682340,49652	5784359,71875
2	682604,17593	5784903,22850
3	681865,66794	5785106,40665
4	682541,87001	5786106,72678
5	683081,53841	5788544,67965
6	683340,15241	5784660,68531
7	683154,15680	5784372,01722
8	682212,23212	5783247,90740
9	683332,75181	5784443,67664
10	683341,55383	5784412,93909
11	683223,30832	5784508,04642
12	683350,73483	5784509,63566
13	683302,68239	5783904,48945
14	683561,51799	5784026,99556
15	683560,27997	5784021,66000
16	683648,93979	5784216,98958
17	683626,04878	5784411,21540
18	683643,95508	5784431,13584
19	683704,07116	5784710,65500
20	683616,17492	5784370,09587
21	683518,01708	5783768,59655
22	683683,09417	5784624,06333
23	683846,70621	5785181,80590
24	683330,74948	5783905,09946
25	683306,23491	5783931,61076
26	682197,28828	5784607,97011
27	683623,29939	5784418,31640
28	683618,32521	5784440,54144
29	683683,88195	5784029,93139
30	683645,06088	5784048,06861
31	682794,74038	5784125,35126
32	683772,30839	5782583,10670
33	682795,60376	5784130,02302
34	682194,46360	5784581,83670
35	683745,01250	5784895,69880
36	682776,95940	5784857,03350

Fundort	X-Koordinate	Y-Koordinate
37	683121,86490	5784235,76720
38	683818,42570	5784741,09130
39	683110,82050	5784225,73560
40	683812,90611	5784742,41959
41	681131,48930	5784431,26786
42	682839,88247	5783385,04207
43	681634,46549	5786755,62754
44	681128,14324	5784428,42387
45	681035,05246	5785150,39828
46	680978,52746	5785102,58636
47	683244,74495	5786392,42911
48	683238,75280	5786384,14935
49	683255,13583	5786409,80340
50	683264,91485	5786425,29743
51	683269,48686	5786434,06045
52	683280,15488	5786458,06350
53	683283,71089	5786467,46152
54	683287,39390	5786477,24054
55	683293,61691	5786495,52857
56	683295,77591	5786505,56159
57	683297,55392	5786515,84861
58	683261,23184	5786417,15883
59	680908,11611	5785114,16304
60	680913,83852	5785143,90685
61	680973,37236	5785111,03170
62	680915,96102	5785147,81446
63	680890,30571	5785136,75269
64	680893,11207	5785136,97336
65	683022,94441	5786528,28006
66	684215,72890	5783510,30528
67	684229,61227	5783536,41424
68	684178,27284	5783561,60836
69	684108,46390	5783602,38454
70	684219,73194	5783480,39807
71	685097,12900	5782608,74460
72	685096,24890	5782607,02060

**Anlage 4: Liste der Fallenfänge**

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, in den Stadtteilen Neustädter See, Rothensee, Industriehafen, Gewerbegebiet Nord und im Bereich des Wiesenparks wurde an 19 Fallenstandorten ein Nachweis des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* [Motschulsky]) in Form eines Fallenfangs nachgewiesen. Im Landkreis Jerichower Land im Bereich des Wiesenparks wurde an einem Fallenstandort ein ALB nachgewiesen. Im Landkreis Börde in der Gemarkung Glindenberg wurde an einem Fallenstandort der ALB nachgewiesen. Seit Beginn des Fallenmonitorings in 2015 liegen insgesamt 21 Fallenfangereignisse mit 24 Käfern vor.

(Koordinaten der Fallenfänge im LS489 (EPSG:25832, ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 32))

Fallenfang	X-Koordinate	Y-Koordinate
1	683549,13000	5783905,32000
2	683608,70000	5784379,67000
3	682644,89088	5785744,70348
4	682475,55720	5785593,89067
5	683823,21511	5784730,02436
6	681766,19729	5785595,98089
7	682511,45947	5785736,13978
8	681066,83158	5784660,60638
9	683623,42000	5784738,17000
10	683180,83000	5788803,30000
11	684484,10800	5784143,96400
12	681052,22500	5784597,04800
13	684440,92559	5784259,89716
14	681027,89462	5784769,87344
15	680742,71800	5785223,55000
16	684215,48080	5783736,32220
17	683609,05690	5783861,08930
18	683529,95160	5782490,16020
19	684660,15300	5783123,34410
20	685104,66870	5782648,44290
21	685104,66870	5782648,44290

<p><b>Impressum:</b>  <u>Herausgeber:</u>                  Landkreis Jerichower Land                  PF 1131                  39281 Burg</p>	<p><u>Redaktion:</u>                  Landkreis Jerichower Land                  Kreistagsbüro                  39288 Burg, Bahnhofstr. 9                  Telefon: 03921 949-1700                  Telefax: 03921 949-11700                  E-Mail: <a href="mailto:kreistagsbuero@lkjl.de">kreistagsbuero@lkjl.de</a>                  Internet: <a href="http://www.lkjl.de">www.lkjl.de</a>                  Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats                  Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats</p>
<p>Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (<a href="http://www.lkjl.de">www.lkjl.de</a>) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.</p>	